

# Leitfaden für Mandanten: Die „anonyme“ Klage im Zivilprozess

Dr. Schröck - Kanzlei für Familienrecht

## 1. Einleitung

In manchen Lebenssituationen ist der Wunsch, die eigene Wohnanschrift im Rahmen eines Gerichtsverfahrens nicht preiszugeben, von existenzieller Bedeutung. Dies gilt insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking oder konkreten Bedrohungslagen. Dieser Leitfaden erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen und praktischen Möglichkeiten, unter denen die Offenlegung der privaten Anschrift gegenüber der gegnerischen Partei vermieden werden kann.

Es ist wichtig zu verstehen, dass eine vollständige Anonymität im deutschen Zivilprozess grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Das Gericht muss die Identität der Parteien zweifelsfrei feststellen können. Es gibt jedoch anerkannte Ausnahmen, die den Schutz des Klägers gewährleisten, ohne die fundamentalen Prinzipien des Rechtsstaats zu verletzen.

## 2. Der Grundsatz: Pflicht zur Angabe einer ladungsfähigen Anschrift

Das deutsche Zivilprozessrecht verlangt in der Klageschrift die genaue Bezeichnung der Parteien. Gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) gehört dazu auch die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift. Dies ist eine Adresse, unter der einer Person Schriftstücke des Gerichts wirksam zugestellt werden können und unter der sie tatsächlich anzutreffen ist.

Die Gründe für diese Regelung sind vielfältig:

- **Identifizierbarkeit:** Das Gericht und die Gegenseite müssen sicher sein, wer genau am Verfahren beteiligt ist.
- **Zustellbarkeit:** Wichtige prozessuale Schriftstücke, wie Ladungen zu Terminen, müssen wirksam zugestellt werden können.
- **Vollstreckbarkeit:** Im Falle eines für den Kläger negativen Prozessausgangs muss die Gegenseite in der Lage sein, einen eventuellen Anspruch auf Kostenerstattung durchzusetzen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat wiederholt klargestellt, dass die alleinige Angabe der Kanzlei-anschrift des Prozessbevollmächtigten diesen Anforderungen grundsätzlich nicht genügt. Eine Klage ohne ladungsfähige Anschrift des Klägers wird in der Regel als unzulässig abgewiesen.

### 3. Die Ausnahme: Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen

Das Gebot zur Angabe der Anschrift ist jedoch nicht absolut. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Bundesgerichtshof erkennen an, dass es Situationen gibt, in denen die Preisgabe der Anschrift für den Kläger unzumutbar wäre. Dies ist der Fall, wenn ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht.

*„Etwas anderes kann zwar in Ausnahmefällen gelten, in denen der Beschwerdeführer (...) schutzwürdige Gründe für die Geheimhaltung seiner Anschrift geltend machen kann.“ [1]*

Solche schutzwürdigen Gründe liegen insbesondere bei einer konkreten Gefährdung für Leib, Leben oder Freiheit vor. Die Rechtsprechung hat dies in folgenden Fallgruppen konkretisiert:

- **Häusliche Gewalt und Stalking:** Dies ist der häufigste Anwendungsfall. Opfer von Gewalt oder Nachstellungen sollen durch das Gerichtsverfahren nicht einer erneuten Konfrontation oder Gefährdung ausgesetzt werden.
- **Konkrete Bedrohungslagen:** Wenn ernstzunehmende Drohungen gegen den Kläger oder seine Familie ausgesprochen wurden.
- **Schutz von Zeugen oder verdeckten Ermittlern:** In speziellen Konstellationen kann auch hier ein Geheimhaltungsinteresse bestehen.

### 4. Voraussetzungen und praktisches Vorgehen

Um die eigene Anschrift geheim zu halten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt und ein spezielles Verfahren eingehalten werden.

#### 4.1. Glaubhaftmachung der Gefährdung

Der Kläger muss dem Gericht die Gründe für sein Geheimhaltungsinteresse glaubhaft machen. Eine bloße Behauptung, man fühle sich bedroht, genügt nicht. Die Glaubhaftmachung kann durch verschiedene Mittel erfolgen:

| Dokumentenart         | Beschreibung                                                                                                    |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Polizeiliche Anzeigen | Kopien von Anzeigen, die wegen Stalking, Körperverletzung oder Bedrohung erstattet wurden.                      |
| Schutzanordnungen     | Bestehende gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG), z.B. Kontakt- oder Näherungsverbote. |

| Dokumentenart                  | Beschreibung                                                                                  |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eidesstattliche Versicherungen | Schriftliche Versicherungen von Zeugen, die die Bedrohungslage bestätigen können.             |
| Ärztliche Atteste              | Dokumentation von Verletzungen oder psychischen Belastungen infolge von Gewalt oder Stalking. |
| Schriftverkehr/<br>Nachrichten | Screenshots von bedrohlichen Nachrichten, E-Mails oder eine Dokumentation von Anrufen.        |

## 4.2. Verfahren bei Gericht

Das korrekte Vorgehen gegenüber dem Gericht ist entscheidend:

1. **Antrag auf vertrauliche Behandlung:** In der Klageschrift wird ein formeller Antrag gestellt, die Wohnanschrift des Klägers vertraulich zu behandeln und nicht an die Gegenseite weiterzugeben.
1. **Separate Mitteilung an das Gericht:** Die ladungsfähige Anschrift wird dem Gericht in einem separaten, als vertraulich gekennzeichneten Schriftsatz mitgeteilt. Dieser wird nicht Teil der regulären Gerichtsakte, die der Gegenseite zugänglich ist.
1. **Angabe der Kanzleianschrift:** In der Klageschrift selbst wird als Zustelladresse die Anschrift des Prozessbevollmächtigten (Rechtsanwalts) mit dem Zusatz „c/o“ (care of) angegeben.

### Formulierungsbeispiel für die Klageschrift:

*Kläger: Max Mustermann*

*c/o Rechtsanwalt Dr. Jurist, Kanzleistraße 1, 12345 Musterstadt*

>

*Die ladungsfähige Anschrift des Klägers wird dem Gericht aus Gründen des Schutzes vor Gefährdung separat mitgeteilt. Es wird beantragt, die Privatanschrift des Klägers wegen der glaubhaft gemachten, konkreten Gefährdungslage nicht in die für die Gegenseite bestimmten Schriftsätze und Abschriften aufzunehmen und sämtliche Zustellungen über den Prozessbevollmächtigten vorzunehmen.*

## 5. Korrekte und relevante Rechtsprechung

Die Möglichkeit der verdeckten Anschrift stützt sich auf gefestigte Rechtsprechung. Bei der Recherche ist jedoch Vorsicht geboten, da nicht alle online zitierten Urteile zutreffend sind. Die folgenden Entscheidungen sind für dieses Thema maßgeblich:

- **BGH, Urteil vom 06.04.2022 – VIII ZR 262/20:** In dieser neueren Entscheidung hat der BGH klargestellt, dass die Angabe einer c/o-Anschrift ausreichen kann, wenn die Partei identifizierbar bleibt und schutzwürdige Interessen dies im Einzelfall rechtfertigen. [2]
- **BVerfG, Beschluss vom 11.11.1999 – 1 BvR 1203/99:** Das Bundesverfassungsgericht hat hier die grundlegende Ausnahme vom Zwang zur Adressangabe bei Vorliegen schutzwürdiger Gründe bestätigt. [1]

**Wichtiger Hinweis:** Die in der ursprünglichen Recherchequelle (ChatGPT-Konversation) genannte Entscheidung BGH, Beschl. v. 22.01.2008 – VIII ZB 57/07 ist falsch. Sie befasst sich mit gebührenrechtlichen Fragen und ist für das Thema der ladungsfähigen Anschrift nicht relevant. Eine sorgfältige Überprüfung der Quellen ist daher unerlässlich.

## 6. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

1. **Grundsatz:** Eine Klage erfordert die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift. Eine reine Anonymität ist nicht möglich.
1. **Ausnahme:** Bei einer konkreten und glaubhaft gemachten Gefährdung (z.B. durch Gewalt, Stalking) kann die Anschrift gegenüber der Gegenseite geheim gehalten werden.
1. **Vorgehen:** Die Anschrift wird dem Gericht vertraulich mitgeteilt, während in der Klageschrift die Kanzleianschrift als Zustelladresse dient. Dies muss formal beantragt werden.
1. **Rechtsgrundlage:** Die Möglichkeit stützt sich auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und wird durch die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH bestätigt.

Wenn Sie sich in einer solchen Situation befinden, ist ein sorgfältig vorbereiteter und gut begründeter Antrag an das Gericht der Schlüssel zum Schutz Ihrer persönlichen Daten.

---

## Referenzen